

Die Mühlen und das neue Brot.

Auf den unter vorstehender Ueberschrift im Ersten Morgenblatt vom 12. ds. Mts. veröffentlichten Artikel, der, ausgehend von der zum Teil recht mangelhaften Qualität des Brotes neuer Ernte, auf Manipulationen hindeutete, die einzelne Mühlen bei Ausführung der von der Reichsgetreidegesellschaft ihnen zugewiesenen Aufträge sich zu Schulden kommen lassen, sind uns eine Reihe von Zuschriften zugegangen. In einer sehr umfangreichen Darlegung wendet sich die Süddeutsche Mühlenvereinigung G. m. b. H. in Mannheim gegen die in dem Artikel ange deuteten Tatsachen, sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Soweit die vor kurzem im Handelsteil veröffentlichte Uebersicht über die Ertragnisse der Aktienmühlen in Frage kommt, bleibt die Bewertung dieses Teiles der Zuschrift der Verarbeitung dort vorbehalten.

Die Zuschrift der Mühlenvereinigung gibt zu, „daß mitunter ein Kriegsbrot gebackt wird, dessen Verkömlichkeit zu wünschen übrig läßt;“ bestritten wird aber, daß auch die Mühlen (unser Artikel sprach mit gutem Grunde nicht von den Mühlen schlechthin, sondern nur von einzelnen) daran Schuld sein könnten. In Friedenszeiten sei minderwertiges, feuchtes Getreide, das längere Einlagerung nicht vertrug, zur menschlichen Ernährung überhaupt nicht verwendet worden, heute müßte es hierzu verwendet werden. Dazu komme der Mangel an febereichem Getreide zur Verbesserung. Das aus minderwertigem Getreide hergestellte Mehl müsse zum Zwecke der Sichtung mit Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten, in die ein Fällen mit anderen, an sich minderwertigen Streckmehlen verlängert werden. Unregelmäßigkeiten in der Lieferung dieser Sichtungsmittel verursachten qualitative Schwankungen des Brotes. Die stärkere Ausmahlung stelle zudem dem Bäckergewerbe neue, sehr schwierige Aufgaben. Die Mühlen seien bestrebt, im Rahmen des technisch Möglichen auch aus dem feuchtesten Getreide gutes Mehl herzustellen, zumal sie nach ihrer vertraglichen Verpflichtung die volle wirtschaftliche Verantwortung für das ihnen zugeführte Getreide auch bei längerer Lagerung zu tragen hätten. Die Verantwortung falle um so mehr ins Gewicht, als ihnen auf die Beschaffenheit des zugeführten Getreides kein Einfluß zustehe, die Annahme von schlechtem oder nassem Getreide nicht verweigert werden könne. Die Darlegung bezeichnet den Verdienst der Mühlen als ungenügend. Die Aufrechterhaltung oder gar Steigerung der Friedensdividenden, wie sie eine ganze Reihe von Mühlen aufzuweisen hat, verdanke die Mühlenindustrie „neben anderen Grundeigenschaften der geübten Vorsicht, in guten Zeiten Mehlreserven anzusammeln, um in schlechten Zeiten bestehen zu können.“ Dagegen arbeiteten eine Anzahl von Mühlen, „die lediglich auf die Getreidevermahlung der R. G. angewiesen sind, seit einiger Zeit schon ohne nennenswerten Nutzen“ und hätten heute Mühe, ihre Unkosten zu decken. Gegenüber der Behauptung, daß bei der einen oder anderen Mühle beträchtliche Gewinne aus den 8 Prozent Vergütung für Mahl- und Lagerung und stammten, wird in der Zuschrift der Nachweis versucht, daß besondere Ersparnisse hierbei unmöglich seien. Mit 3 Prozent Mahlschwund habe die Mühle keinen Unbedeutend zu rechnen. Bei den 3 Prozent für Lagerverlust sei eine Ersparnis davon abhängig, daß die Vermahlung alsbald nach Eintreffen erfolgen könne, ohne vorherige besondere Trocknung; das seien aber nur Ausnahmefälle. Gehe das Getreide für längere Zeit auf Lager, so sei infolge Schwundes und der Kosten für die Behandlung des Getreides eine Erübrigung ausgeschlossen. Dazu komme, daß etwaige Fehlgewichte bei Ankunft des Getreides im Lager Schwund bereits eingerechnet seien. Der Mahllohn, der unter der Vorgängerin der Reichsgetreidegesellschaft, der Kriegsgetreidegesellschaft, im Frühjahr 1915 für alle Mühlen in gleicher Weise auf 2 Mark für den Doppelzentner vermahlenden Getreides festgesetzt wurde, sei bei einigermaßen entsprechender Beschäftigung immerhin auskömmlich gewesen. Die Erneuerung des Vertrages durch die Reichsgetreidegesellschaft habe aber eine wesentliche Verschlechterung gebracht durch Verminderung der Mahllohnsätze, sowie die Auferlegung anderer, die Gewinnmöglichkeiten erschwerender Verpflichtungen. Der höchste Mahllohnsatz betrage bei täglicher Vermahlung bis zu 50 Tonnen 1,80 Mark für 100 Kilogramm, mit stoffweiser Steigerung der Sätze bis zu 40 Prozent, je nach dem Grade der Nichtbeanspruchung der vollen Leistungsfähigkeit der Mühle, aber entsprechender Verminderung des Mahllohnes bis auf 1 Mark bei einer Vermahlung von täglich mehr als 300 Tonnen. Durch besondere Abmachungen, bei denen die Mühlen in einer Zwangslage gewesen seien, habe man die Mühlen im großen und ganzen mit einer Leistungsfähigkeit, die nur ein Drittel ihrer tatsächlichen Produktion bedeutet, angeschlossen und so die aus nicht voller Beanspruchung der Leistungsfähigkeit ihnen zustehende Erhöhung der Mahllohnsätze künstlich herabgedrückt. Die Zuschrift verweist noch auf die gesteigerten Betriebskosten und besonderen Auflagen (Leihweise Gestellung der leeren Säcke, frachtfreie Rücksendung der leeren Säcke für das Getreide, sechswohige lagertreie Aufbewahrung des Mehles usw.) auf die absoluten Mehrverwendungen für Löhne, Steuern, Kohlen, Treibriemen, Schmieröle, Maschinenersätze, Unterhaltungen der im Felde stehenden Beamten und Arbeiter sowie auf die generelle Steigerung der Unkosten infolge unregelmäßigen Betriebes.

Mit dem, was die Süddeutsche Mühlenvereinigung an Ruffschüssen gibt, wird die Tatsache, daß die Abschlässe der Grohmühlen zum Teil sehr gute Erträge mit Aufrechterhaltung oder gar Steigerung der Dividenden aufweisen konnten, nicht widerlegt, sie wird aber aus früheren stillen Rücklagen erklärt, die infolge der Kriegsgewinnsteuergesetze auch rechnerisch in Erscheinung zu treten hätten. Zweifellos waren in den großen Lagerbeständen vieler Mühlen bei Kriegsausbruch solche stille Rücklagen im ansehnlichem Umfang erhalten, und die Abstoßung dieser Bestände hat damit auch Gewinne gebracht, die auszuschütten waren. Unsere Ausführungen hatten aber die Gewinne der Mühlen, wie sie aus dem regulären Vermahlungsgeschäft sich ergeben, garnicht im Auge, noch viel weniger wollten sie diese Gewinne als zu hoch bezeichnen. Die zum Teil sehr befriedigenden Abschlässe waren lediglich der Ausgangspunkt für die Forderung, an der wir auch jetzt festhalten und deren Berechtigung ja auch die Süddeutsche Mühlenvereinigung durchaus anerkennt, daß die Mühlen die Pflicht haben, gutes Mehl zu liefern und daß gegen solche Mühlen, die unter Mißachtung der eingegangenen Verpflichtungen auf irregulärem Wege, sei es durch Getreideverparung auf Kosten der Qualität des Mehles oder durch Herstellung und Vertrieb sogenannten beschlagnahmefreies Mehles sich Sondergewinne zu verschaffen suchen, rücksichtslos eingeschritten werde.

Aus den uns weiter zugegangenen Zuschriften sei noch kurz die einer süddeutschen Profabrik erwähnt. Sie sieht eine der Hauptursachen für qualitativ unbefriedigendes Mehl darin, daß trotz vorgesehener differentieller Bezahlung des Getreides je nach Qualität doch für sämtliches Getreide der gleiche Preis gezahlt — was wohl kaum zutrifft. D. Red. — und so das Interesse des Getreideproduzenten, gut gelageries, gut geputztes und vor allen Dingen gut eingemaltes Getreide zu liefern, abgestumpft werde. Einzelnen Müllern könne allerdings der Vorwurf nicht erpart werden, daß sie trotz der hohen Mahllöhne bei der Vermahlung des Getreides so im Laufe der Zeit immer etwas — praktischer wurden. Es ist schon vorgekommen, daß Mehle abgeliefert wurden, welche diesen Namen gar nicht mehr verdienen, sondern einfach „Feinschrot“ waren. Dieses Mehl kommt ja nicht an die Kundschaft des betreffenden Müllers, sondern an einen beliebigen Kommunalverband und von da an einen Bäcker, mit dem der Müller früher nie gearbeitet hat und wäher auch nicht mehr arbeiten wird. Der Müller hat also kein Interesse an der Ablieferung eines fachgemäß gemahlten Mehles.“ Die Zuschrift behauptet, daß sogenanntes beschlagnahmefreies Mehl, dessen Bereitung den Mühlen untersagt ist und dessen Herkunft wir darum in unserem Artikel offene Frage sein ließen, von einzelnen Mühlen dennoch in den Verkehr gebracht werde. Der Verfasser der Zuschrift bemerkt: „Vor mir liegt ein Schreiben einer Dresdener Mühle, welche am 2. Juni 1916 dem hiesigen Kommunalverband beschlagnahmefreies 80prozentiges Weizenmehl zu M. 140.— den Sack ab Dresden anbietet. Auf den Bescheid dieses Kommunalverbandes an die Mühle, daß dieses Offert für die Staatsanwaltschaft mehr Interesse biete als für einen Kommunalverband, erfolgte seitens der Mühle keine Antwort mehr.“ Man ersieht daraus, daß der illegale Handel mit sogenanntem beschlagnahmefreiem Mehl zwar nicht ganz ungefährlich ist, aber der Gewinnchance wegen doch so großen Anreiz bietet, daß er hier und da doch auch von Mühlen versucht und ganz gewiß auch mit für sie besseren Erfolg als in dem vorerwähnten Falle betrieben wird. Die für die

Gewinnung derartigen Mehles erforderlichen Getreidemengen können aber ebenfalls nur auf illegalem Wege in die Mahlmöhlender betreffenden Mühlen gelangt sein. Hier sollten die Behörden energisch zugreifen und derartigen Manipulationen ein für allemal ein Ende machen.